

Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Betrieb der Universität Bielefeld gestellten Herausforderungen in Studium, Lehre und Prüfungen im Wintersemester 2020/21 vom 18. Dezember 2020

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110), sowie auf Grund der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW. S. 298), zuletzt geändert am 11. Dezember 2020 durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung, hat das Rektorat der Universität Bielefeld im Benehmen mit den Fakultäten folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Betrieb der Universität Bielefeld gestellten Herausforderungen in Studium, Lehre und Prüfungen im Wintersemester 2020/21 vom 4. November 2020 wird wie folgt geändert

1. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12 Fristen, individuelle Regelstudienzeit, finanzielle und soziale Notlage

(1) Die Universität Bielefeld wird selbst gesetzte Bewerbungs- und Einschreibungsfristen anpassen, um auf die aktualisierte Situation zu reagieren. Das Studierendensekretariat wird die Fristen entsprechend kommunizieren.

(2) Die individuelle Regelstudienzeit wird auch für beurlaubte Studierende, die im Wintersemester 20/21 in einen Studiengang der Universität Bielefeld eingeschrieben sind oder zu einem solchen Studiengang als Zweithörer*in nach § 52 Absatz 2 des Hochschulgesetzes NRW zugelassen sind, um ein Semester erhöht.

(3) Eine Beurlaubung ist abweichend von § 12 Abs. 1 Nr. 10 der Einschreibungsordnung der Universität Bielefeld in der jeweils gültigen Fassung auch dann möglich, wenn bereits im Vorsemester eine Beurlaubung aufgrund einer wirtschaftlichen Notlage erfolgt ist.

(4) Studierende können in besonderen Fällen insbesondere bei Vorliegen einer finanziellen und sozialen Notlage gegenüber dem Studierendensekretariat beantragen, dass sie für das Wintersemester 2020/21 keinen Studienbeitrag bezahlen, wenn sie im Wintersemester 2020/21 ihr Studium planmäßig abschließen. Sie sind in diesem Semester dennoch berechtigt, die entsprechenden Prüfungen abzulegen und Leistungspunkte zu erwerben und werden hierfür in den EDV Systemen als eingeschriebene Studierende geführt.“

2. Ziffer VI. Inkrafttreten und Geltungsbereich erhält folgende Fassung:

„Diese Änderung der Rektorsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld in Kraft. Sie gilt für das Wintersemester 2020/21.

Diese Regelungen gelten im Hinblick auf die Zwischenprüfung und die staatliche Schwerpunktbereichsprüfung gemäß § 28 Abs. 4 Satz 1 JAG erst nach Zustimmung des für die Justiz zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem MKW. Die Ordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Betrieb der Universität Bielefeld gestellten Herausforderungen in Studium, Lehre und Prüfungen vom 15. Mai 2020 i.V.m. mit den Änderungen vom 8. Juli 2020 gilt bezogen auf das Sommersemester 2020 und insoweit fort.“

Artikel II

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats im Benehmen mit den Fakultäten der Universität Bielefeld vom 15. Dezember 2020.

Bielefeld, den 18. Dezember 2020

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer